



Mitteilungen

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

8/2012, 6. Februar 2012

INHALTSÜBERSICHT

Zweite Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen
Promotionsordnung zum Dr. phil./Ph. D.
der Freien Universität Berlin

100

**Zweite Ordnung zur Änderung
der Gemeinsamen Promotionsordnung
zum Dr. phil./Ph. D.
der Freien Universität Berlin**

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) in Verbindung mit § 70 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBI. S. 378) haben die Erweiterten Fachbereichsräte der Fachbereiche Erziehungswissenschaft und Psychologie, Geschichts- und Kulturwissenschaften, Philosophie und Geisteswissenschaften und Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin am 19. Oktober, 30. November und 15. Dezember 2011 sowie am 11. Januar 2012 folgende Zweite Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Promotionsordnung zum Dr. phil./Ph. D. der Freien Universität Berlin vom 2. und 13. August sowie vom 18. September 2008 (FU-Mitteilungen 60/2008, S. 1326), geändert am 25. Mai 2011 und 29. Juni 2011 sowie am 7. und 13. Juli 2011 (FU-Mitteilungen 24/2011, S. 292), erlassen:^{*}

Artikel I

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsverfahren ist der erfolgreiche Studienabschluss in ei-

* Diese Ordnung ist am 30. Januar 2012 vom Präsidium der Freien Universität Berlin bestätigt worden.

nem für die Promotion wesentlichen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes durch die Ablegung einer Masterprüfung im Umfang von insgesamt – inkl. des zuvor abgeschlossenen grundständigen Studiengangs – 300 Leistungspunkten oder einer gleichwertigen Prüfung mit mindestens der Gesamtnote „gut“.“

2. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Nach Ablegung einer Bachelorprüfung oder einer Masterprüfung, der kein erfolgreich abgeschlossenes grundständiges Studium vorausgegangen ist, in einem für die Promotion wesentlichen Studiengang kann eine Zulassung erfolgen, wenn der Abschluss mit der nach der Notenskala der jeweiligen Prüfungsordnung bestmöglichen Bewertung erfolgt ist und eine Eignungsfeststellungsprüfung durch zwei hauptberufliche Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer in einem für die Promotion wesentlichen Fach erfolgreich durchgeführt wurde. Über die Form der Eignungsfeststellungsprüfung entscheidet der Promotionsausschuss.“

3. § 3 Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ist der Studienabschluss in einem Diplomstudien-
gang an einer Fachhochschule erworben worden, ist
gemäß § 35 Abs. 3 BerlHG die entsprechende Be-
fähigung nachzuweisen.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.